

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich der AGB und der besonderen Geschäftsbedingungen

1.1. Diese AGB gelten ab 01.05.2018 für alle Veranstaltungen der Stiftung Haus der Talente (HDT), soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt.

1.2. Am Veranstaltungsort gelten Haus- und Brandschutzordnungen, die vor Ort aushängen.

1.3. Mit der Anmeldung erkennt die Anmeldende/der Anmeldende diese AGB ausdrücklich an. Weiterhin erkennt die Anmeldende/der Anmeldende mit der Nutzung der Veranstaltungsorte die Haus- und Brandschutzordnungen an. Die Brandschutzordnung des HDT kann im Büro des Sekretariats in der 7. Etage, Raum 710 im Gebäude Bertha-von-Suttner-Platz 3 eingesehen werden.

2. Datenerhebung und Datenschutz

Mit Anerkennung der AGB stimmt die Anmeldende/der Anmeldende der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß der folgenden Vorgaben zu:

2.1. Die Stiftung Haus der Talente erhebt bei Anmeldungen folgende Daten:

- Name, Vorname, Titel, Anrede, Anschrift
- Geburtsdatum
- bei Minderjährigen die schriftliche Genehmigung einer/eines Erziehungsberechtigten
- Kommunikationsverbindungen (Telefon, E-Mail)
- angemeldete Kurse / Veranstaltungen
- Gründe einer möglichen Entgeltermäßigung
- Bankverbindung

2.2. Die Daten werden basierend auf Art. 6 Abs.1 lit. b EU-DSGVO und Art. 5 EU-DSGVO zur Vertragsverwaltung erhoben und verarbeitet und dienen der effektiven Betreuung der Teilnehmenden und zur Verkürzung des Anmeldevorgangs bei künftigen Anmeldungen. Sie werden für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Veranstaltung beendet wurde, gespeichert, sofern gesetzliche Vorschriften keine längere Speicherung vorschreiben.

2.3. Es erfolgt grundsätzlich keine Weitergabe der Daten ohne Einwilligung. Name, Vorname und Anrede wird den Dozentinnen und Dozenten auf Teilnahmelisten übermittelt, um während der Veranstaltungen die Teilnahme zu dokumentieren.

2.4. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kommunikationsverbindungen erfolgt zur Kontaktaufnahme bei Veranstaltungsausfällen und anderen organisatorischen Veränderungen.

2.5. Für den Datenschutz sind im Haus der Talente folgende Personen verantwortlich:

Datenschutzverantwortliche Sabine Warnecke
sabine.warnecke@duesseldorf.de.

Datenschutzbeauftragter

robert.hauke@duesseldorf.de

Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben jederzeit das Recht auf Datenauskunft, Datenberichtigung, Datenlöschung, Dateneinschränkung und Datentransfer sowie ein Widerrufsrecht.

3. Urheberschutz, Netzwerksicherheit, Virenschutz

3.1. Sämtliche Rechte an Schulungsunterlagen und sonstigen Arbeits- und Begleitmaterialien gleich welcher Form bleiben ausdrücklich der Stiftung Haus der Talente bzw. der jeweiligen Urheberin/dem jeweiligen Urheber vorbehalten.

3.2. Die von der Stiftung Haus der Talente zur Verfügung gestellten und sonstige sich auf deren Datenträgern befindliche Daten sowie Software (Dateien) dürfen weder kopiert, noch aus dem Veranstaltungsraum entfernt werden.

Sollte ausnahmsweise die Übertragung von Dateien gestattet werden, übernimmt die Stiftung Haus der Talente keine Haftung für Schäden, die durch die übertragenen Dateien, insbesondere durch Viren, bei der Empfängerin/dem Empfänger der Dateien entstehen.

3.3. Unzulässig ist insbesondere jede Nutzung der Computer (Soft- und Hardware), die die Sicherheit des Netzwerkes beeinträchtigt oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt.

3.4. Es ist den Teilnehmenden untersagt, eigene Datenträger und Software zu verwenden sowie eigene Dateien auf Datenträger der Stiftung Haus der Talente zu überspielen und/oder zu installieren.

4. Vertragsschluss

4.1. Die Ankündigung von Veranstaltungen im Programm, in Aushängen und Flyern etc. ist unverbindlich.

4.2. Eine Anmeldung (Vertragsangebot) kann per Mail oder postalisch in Schriftform mit dem Anmeldeformular des Haus der Talente erfolgen.

4.3. An Anmeldungen ist die Anmeldende/der Anmeldende solange gebunden, bis der Veranstaltungsvertrag durch Übersendung einer Teilnahmebestätigung (Annahmeerklärung) bzw. die Annahme in anderer Weise (Absatz 5) zustande kommt oder aber das HDT das Vertragsangebot ablehnt. Die rechtzeitige Versendung der Teilnahmebestätigung ist für die Annahmeerklärung ausreichend.

4.4. Sollte eine Anmeldung so kurzfristig erfolgen, dass eine Teilnahmebestätigung nicht mehr fristgerecht übermittelt werden kann, gilt der Vertrag als geschlossen, wenn das Vertragsangebot gegenüber der Teilnehmerin/dem Teilnehmer gemäß Absatz 5 ausdrücklich angenommen wird.

4.5. Die Annahme oder Ablehnung des Vertragsangebotes kann -neben der Übersendung der Teilnahmebestätigung (Absatz 3)- in Textform, per E-Mail, SMS oder telefonisch erklärt werden.

4.6. Das HDT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Teilnahmebestätigungen auszugeben. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist verpflichtet, die Teilnahmebestätigung mitzuführen und sich auf Verlangen einer Bevollmächtigten/eines Bevollmächtigten des HDT auszuweisen. Geschieht das aus Gründen, die die Teilnehmerin/der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht, kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Entgelts entsteht.

5. Vertragspartnerin/Vertragspartner und Teilnehmerin/Teilnehmer

5.1. Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages werden vertragliche Rechte und Pflichten zwischen dem HDT als Veranstalter und der Anmeldenden/dem Anmeldenden (Vertragspartnerin/Vertragspartner) begründet.

5.2. Das HDT darf die Teilnahme von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.

6. Entgelt, Fälligkeit, Zahlungen

6.1. Das Veranstaltungsentgelt ergibt sich aus der bei Eingang der Anmeldung aktuellen Ankündigung des HDT (Programm, Aushang, Flyer etc.).

6.2. Das Entgelt für Kursanmeldungen wird bei Vertragsschluss fällig. Es ist bei der Anmeldung mittels SEPA-Lastschriftmandat zu bezahlen. Verrechnungsschecks werden nicht akzeptiert.

6.3. Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Einzelleistungen ist ausgeschlossen; es besteht insbesondere kein Anspruch auf Ersatz bei versäumten Veranstaltungsterminen oder Teilen hiervon.

6.4. Falls der von dem HDT vereinbarungsgemäß als Lastschrift von einem Konto eingezogene Betrag ganz oder teilweise rückbelastet oder dessen Rückzahlung auf sonstige Weise geltend gemacht wird, ist die Vertragspartnerin/der Vertragspartner verpflichtet, den des HDT dadurch verursachten zusätzlichen Aufwand und die dadurch entstehenden Kosten, mindestens jedoch 20,00 EUR, zu erstatten. Dies gilt nur, sofern die Vertragspartnerin/der Vertragspartner die Rückbelastung zu vertreten hat und nicht nachweist, dass dem HDT dadurch kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Entgeltermäßigungen und Nachlässe

7.1. Eine Ermäßigung bzw. ein Nachlass des Entgelts kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen hierfür bei der Anmeldung durch Vorlage der vorgesehenen Urkunden nachgewiesen werden. Sollte der Nachweis bis zum Beginn der Veranstaltung nicht vorliegen oder nicht anerkannt werden können, wird das volle Entgelt abgebucht.

7.2. Bei Kursen und Seminaren wird eine Ermäßigung bzw. ein Nachlass des Teilnahmeentgeltes gewährt:

- in Höhe von 20%:

- für Studierende, Auszubildende sowie Freiwilligendienst-Leistende, bei persönlicher Anmeldung oder Anmeldung durch die Eltern

- in Höhe von 50%:

- für Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- für Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger (SGB III)
- für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger (SGB XII).

7.3. Vorträge und Führungen/Rundgänge, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie Prüfungsentgelte, Arbeitsmaterial- und Nebenkosten sind nicht ermäßigungs- bzw. nachlassfähig.

- bei Seminaren für Erwachsene muss der Rücktritt bis eine Woche,
- bei Minderjährigen bis 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Mündliche oder telefonische Rücktrittserklärungen bei der Veranstaltungsleitung werden nicht akzeptiert. Nichterscheinen zur Veranstaltung gilt nicht als Rücktritt und entbindet nicht von der Zahlung.

7.4. Bereits ermäßigte bzw. nicht ermäßigungsfähige Veranstaltungen sind im Programm entsprechend gekennzeichnet.

8. Leistungsbeschreibungen und Änderungen

8.1. Der Inhalt und die Durchführung der Veranstaltungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung, wie sie in der aktuellen Ankündigung des HDT (Programm, Aushang, Flyer etc.) veröffentlicht ist. Diese ist Bestandteil des Vertrages.

8.2. Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Dozentin/einen bestimmten Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen einer Dozentin/eines Dozenten angekündigt wurde.

Dies gilt nicht, wenn sich aus der Natur der Veranstaltung ein Anspruch auf eine bestimmte Dozentin/einen bestimmten Dozenten ergibt (z.B. bei Autorenlesungen).

8.3. Das HDT ist berechtigt, Änderungen aus fachlichen Gründen (z.B. Aktualisierungsbedarf, Weiterentwicklungen) und/oder didaktische Optimierungen vorzunehmen, sofern sie den Kern der Veranstaltung bzw. das Veranstaltungsziel nicht grundlegend verändern.

8.4. Das HDT kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.

8.5. Muss eine Veranstaltungseinheit aus nicht vom HDT zu vertretenden Gründen ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung einer Dozentin/eines Dozenten), kann sie nachgeholt werden.

8.6. Bei Änderungen nach Absatz 4 und 5 versucht das HDT die Vertragspartnerin/den Vertragspartner unverzüglich entweder in Textform, per E-Mail oder telefonisch zu informieren. Der Vertragspartnerin/dem Vertragspartner obliegt es, ihre/seine Erreichbarkeit sicherzustellen.

9. Rücktritt, Kündigung und Ummeldung durch die Vertragspartnerin/den Vertragspartner

9.1. Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner kann grundsätzlich vor der Veranstaltung von dem Vertrag zurücktreten (vertragliches Rücktrittsrecht).

Ein Rücktritt bedarf in jedem Fall der Schriftform. Maßgebend ist in allen Fällen das Eingangsdatum (Eingangsvermerk) des Rücktritts bei dem HDT. Ein Rücktritt von Kursen ist grundsätzlich nur bis zum Kursbeginn möglich. Bei Veranstaltungen mit einem angegebenen Anmeldeschluss muss der Rücktritt bis zu diesem Termin erfolgen. Bei nicht fristgerechtem Rücktritt ist das volle Entgelt zu zahlen.

9.2. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

9.3. Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat die Vertragspartnerin/der Vertragspartner das HDT auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Vertragspartnerin/der Vertragspartner nach Ablauf der Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

9.4. Bereits eine einmalige Teilnahme verpflichtet zur Entrichtung des gesamten Veranstaltungsentgeltes.

Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner kann jedoch vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen (Ziffer 9 Absatz 4) unzumutbar ist.

9.5. Ein Veranstaltungswechsel (Ummeldung) ist nur gegen Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro in der ersten Veranstaltungswoche möglich, sofern die Vertragspartnerin/der Vertragspartner des HDT nicht nachweist, dass dem HDT dadurch kein oder lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.

Ein Veranstaltungswechsel (Ummeldung) muss bei der Geschäftsstelle des HDT im Sekretariat erfolgen. Veranstaltungsleitende sind nicht berechtigt, diese entgegenzunehmen.

10. Rücktritt und Kündigung durch das HDT

10.1. Die Mindestzahl der Teilnehmenden wird in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben. Sie beträgt mangels einer solchen Angabe bei Kursen und Seminare für Kinder und Jugendliche 6 Personen und bei Einzelveranstaltungen 4 Personen.

Wird die Mindestzahl nicht erreicht, kann das HDT bis zum dritten Veranstaltungstag vom Vertrag zurücktreten.

10.2. Das HDT kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die das HDT nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall einer Dozentin/eines Dozenten, höhere Gewalt oder gleichartige Gründe) ganz oder teilweise nicht stattfinden kann.

10.3. Das HDT kann in den Fällen des § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die Kursleiterin/den Kursleiter, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten
- Ehrverletzungen aller Art gegenüber der Kursleiterin/dem Kursleiter, gegenüber Teilnehmerinnen/Teilnehmern oder Beschäftigten des HDT
- Diskriminierung von Personen wegen ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität
- Missbrauch der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für Agitationen aller Art
- beachtliche Verstöße gegen Haus- oder Brandschutzordnungen, insbesondere gegen solche Regelungen, die die Sicherheit und die störungsfreie Durchführung der Veranstaltungen gewährleisten sollen.

Statt einer Kündigung kann das HDT die Teilnehmerin/den Teilnehmer auch von einer oder mehreren Veranstaltungseinheit(en) ausschließen. Der Vergütungsanspruch des HDT wird durch eine solche Kündigung oder durch einen Ausschluss nicht berührt.

10.4. Das HDT kann einen Rücktritt oder eine Kündigung in Textform, per E-Mail, telefonisch oder mündlich erklären.

11. Vertragserklärungen, Formvorschriften, Vertretung

11.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen, soweit sich aus diesen AGB oder den gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden. Erklärungen des HDT genügen der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.

11.2. Eine geschäftsfähige Teilnehmerin/ ein geschäftsfähiger Teilnehmer, die/der nicht gleichzeitig auch den Vertrag geschlossen hat, ist zur Abgabe von Willenserklärungen von und gegenüber des HDT befugt.

12. Haftung, Schadenersatzansprüche

12.1. Die Teilnahme an Veranstaltungen sowie die Nutzung von Räumlichkeiten und die Besichtigung von Einrichtungen des HDT erfolgen auf eigene Gefahr.

12.2. Schadenersatzansprüche der Vertragspartnerin/des Vertragspartners oder der Teilnehmerin/des Teilnehmers gegen das HDT sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

12.3. Der Ausschluss gemäß Absatz 2 gilt ferner dann nicht, wenn das HDT Pflichten schuldhaft verletzt, die das Wesen des Vertrages ausmachen (Kardinalpflichten). Dies sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragspartnerin/der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

12.4. Das HDT haftet nicht für Schäden, die Teilnehmerinnen und Teilnehmern von privaten Fahrgemeinschaften entstehen.

13. Aufrechnung, Abtretung

13.1. Das Recht, gegen Ansprüche des HDT aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von dem HDT anerkannt worden ist.

13.2. Ansprüche gegen das HDT sind nicht abtretbar.

Weitere Hinweise

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auch im jeweiligen aktuellen Programmheft und als Download im Internet.

Stand: 01.05.2018